

Satzung der Wählervereinigung „Junges Offenbach e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Die Wählervereinigung führt den Namen „Junges Offenbach“. Die Kurzbezeichnung lautet: „JO“. Die Wählervereinigung ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main einzutragen. Nach der Eintragung lautet der Name „Junges Offenbach e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Offenbach am Main.
3. Das Geschäftsjahr der Wählervereinigung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Wählervereinigung

Die Wählervereinigung setzt sich aus Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Offenbach am Main zusammen. Der Zweck der Wählervereinigung ist eine eigenständige, dem Allgemeinwohl aller Bürger der Stadt Offenbach am Main dienende Kommunalpolitik zu verwirklichen. Insbesondere soll die Offenbacher Jugend die Chance bekommen, durch die Wählervereinigung aktiv am kommunalpolitischen Entscheidungsapparat zu partizipieren. Für Kommunalwahlen wird empfohlen Kandidatinnen und Kandidaten zu nominieren, die zwischen 18 und 35 Jahre alt sind. Die Tätigkeit der Wählervereinigung basiert auf demokratischen Grundsätzen und auf Grundlage des Grundgesetzes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Wählervereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Wählervereinigung ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel der Wählervereinigung dürfen lediglich für Zwecke gebraucht werden, die in der Satzung fixiert sind. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung der Wählervereinigung haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vermögen der Wählervereinigung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jeder Bürger der Stadt Offenbach am Main und jeder Auswärtige, der die Satzung der Wählervereinigung anerkennt, kann Mitglied ebendieser werden.

Als Auswärtig zählt jeder, der seinen Wohnsitz nicht in Offenbach hat.

2. Das Mindestalter für den Beitritt ist das 16. Lebensjahr
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft vollzieht sich auf Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der beim Vorstand einzureichen ist. Dem Vorstand obliegt es mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme zu entscheiden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Dem Antragssteller steht es zu, eine Prüfung seines Aufnahmeantrages durch die Mitgliederversammlung anzufordern. Im Anschluss an die Prüfung befindet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Jedes Mitglied ist befugt, ohne Nennung von Gründen aus der Wählervereinigung auszutreten. Der Austritt kann zum Ende eines jeden Monats auf Basis einer schriftlichen Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist, vollzogen werden.
5. Mitglieder der Wählervereinigung können ausgeschlossen werden, wenn sie in grober Art und Weise gegen diese Satzung, im Allgemeinen gegen Zweck und Ziele der Wählervereinigung oder gegen Anordnungen und Beschlüsse der Organe der Wählervereinigung verstoßen.
Der Ausschluss kann auf Grundlage eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses vollzogen werden. Dem auszuschließenden Mitglied steht eine Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu.
Eine einfache Mehrheit reicht im Rahmen der Mitgliederversammlung zum endgültigen Ausschluss aus.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitgliederbeiträge werden lediglich für satzungskonforme Zwecke genutzt. Des Weiteren sind Zuwendungen an Mitglieder der Wählervereinigung unzulässig.
3. In Einzelfällen obliegt es dem Vorstand Mitgliedsbeiträge in ihrer Gesamtheit oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

4. Zahlungsunwilligkeit kann durch einen Vorstandsbeschluss zum Ausschluss aus der Wählervereinigung führen.

§ 6 Organe der Wählervereinigung

Organe der Wählervereinigung sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden der Wählervereinigung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden,
 - a) durch einen Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - b) durch einen Beschluss des Vorstandes
 - c) durch einen schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Wählervereinigung. Der Antrag muss den Zweck und die Gründe für die einzuberufende Mitgliederversammlung preisgeben.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird per Einladungsschreiben, dem die Tagesordnung beizulegen ist, einberufen. Die Einladungsschreiben können per E-Mail und auf postalischem Weg versandt werden. Die Einladungsschreiben müssen zehn Tage vor dem Versammlungstag versandt werden und gelten als zugegangen, soweit sie an die letzte bekannte (E-Mail-)Adresse des einzuladenden Mitglieds gerichtet sind.
4. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende; im Fall seiner Abwesenheit wird die Versammlung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
5. Erweiterungsanträge zur Tagesordnung durch Mitglieder sind zulässig, wenn sie begründet und in schriftlicher Form beim Vorstand bis 3 Tage vor der Sitzung eingegangen sind.
6. Eine Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mindestens 30% der Mitglieder anwesend sind. Sollte keine Beschlussfähigkeit gegeben sein, ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung

einzuberaufen, die auf der selbigen Tagesordnung beruht. Die erneute Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Diese Gegebenheit muss im Einladungsschreiben hervorgehoben werden.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung kommen bei einfacher Stimmenmehrheit zu tragen. Ausnahmen bilden Beschlüsse über Änderungen der Satzung, Änderungen des Wählervereinigungsziels und die Auflösung der Wählervereinigung, in diesem Fall bedarf es einer 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die Erfüllung folgender Aufgaben:
 - a) Sie wählt und entlässt den Vorstand,
 - b) sie setzt Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge fest,
 - c) sie definiert die Richtlinien des Haushaltes und verabschiedet den Haushaltsplan,
 - d) sie beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung und entlastet den Vorstand,
 - e) sie überprüft nach Aufforderung abgelehnte Aufnahmeanträge,
 - f) sie stellt Wahlvorschläge zur Kommunalwahl auf,
 - g) sie bestimmt über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Wählervereinigung.
9. Im Rahmen der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder das gleiche Stimmrecht. Bei einer Abstimmung mit dem Ergebnis der Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen:
 - a) Einem Vorsitzenden
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einem Kassenswart,
 - d) vier Beisitzern
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Sie handeln vertretungsberechtigt und vertreten die Wählervereinigung gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden für 2 Jahre in ihr Amt gewählt

4. Die alle 2 Jahre stattfindenden Wahlen zum Vorstand finden im Rahmen der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen statt. Die Wahl erfolgt geheim. Die Mitglieder des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
5. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt ausscheiden, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattfinden. Das aufgrund der Ersatzwahl gewählte Vorstandsmitglied komplettiert den Vorstand für die Restdauer der Amtszeit. Im Falle eines Rücktritts des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorsitzenden. Ein neuer Vorsitzender ist innerhalb einer Frist von vier Monaten von der Mitgliederversammlung zu wählen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sollten lediglich drei Vorstandsmitglieder anwesend sein, ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn sich unter den drei Mitgliedern ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied (Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender) befindet. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
7. Im Rahmen der Mitgliederversammlung kann der komplette Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit einer 2/3 Mehrheit abberufen werden.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Wählervereinigungsangelegenheiten verantwortlich, soweit es diese Satzung nicht anders regelt. Der Vorstand verfolgt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
- b) Entscheidung über die Stundung bzw. den (Teil-)erlass von Gebühren und Mitgliedsbeiträgen
- c) Verwaltung des Wählervereinigungsvermögens: Haushaltsplan anfertigen, Buch führen und die Erstellung des Jahresberichts
- d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Anfertigung der Tagesordnung
- e) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Realisierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- f) Der Vorstand fasst Beschlüsse über Projekte und Aktionen
- g) Geschäftsführung

§ 10 Einnahmen und Ausgaben

1. Die Einnahmen der Wählervereinigung generieren sich vorwiegend aus den Mitgliederbeiträgen und Spenden, die nicht an Bedingungen geknüpft sein dürfen, welche dem Zweck der Wählervereinigung zu wider handeln bzw. ihren Aktionsradius einschränken. Ob dieser Umstand gegeben ist, obliegt der Einschätzung des Vorstands.
2. Die Verantwortung einer ordnungsgemäßen Buchführung liegt beim Vorstand der Wählervereinigung.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Kassen- und Rechnungsprüfung zwei Revisoren. Diese haben die Aufgabe der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Über die Kassen- und Rechnungsprüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, welcher für jedes Mitglied einsehbar sein muss.

§ 12 Auflösung der Wählervereinigung

1. Die Wählervereinigung wird auf Beschluss bei einer 3/4 Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung aufgelöst.
2. Im Fall der Auflösung der Wählervereinigung fungieren der Vorsitzende und dessen Stellvertreter als Liquidatoren. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren definieren sich durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).
3. Nach Abschluss der Liquidation fällt das restliche Vermögen der Wählervereinigung in den Besitz der Stadt Offenbach am Main, die es einzig und allein gemeinnützig zur Förderung der Jugend zu verwenden hat.

§ 13 Aufstellen von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen

1. Nimmt die Wählervereinigung „Junges Offenbach e.V.“ an Kommunalwahlen teil, sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere beim Aufstellen der Wahlvorschläge einzuhalten.
2. Demokratische Grundsätze bilden das Fundament des Aufstellens der Wahlvorschläge. Im Wahlgang hat jeder Abstimmende die gleiche Anzahl an Stimmen. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet über die Listenplatzkonstellation.

Die genaue Wahlprozedur wird am Tag der Aufstellungsversammlung von den Teilnahmeberechtigten beschlossen.

3. An der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber können sich alle bei der Kommunalwahl stimmberechtigten Mitglieder der Wählervereinigung beteiligen.
4. Die Bewerberinnen und Bewerber, die die Wählervereinigung zur Kommunalwahl aufstellt, müssen Gewähr dafür bieten, dass sie frei von Weisung, unparteiisch und allein ihrem Gewissen gehorchend, sachgerecht zum Wohl der Stadt Offenbach am Main und ihrer Bürger entscheiden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 18.12.2014 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald die Wählervereinigung beim Amtsgericht Offenbach am Main eingetragen ist.